

Organisationsreglement (OgR)



**Einwohnergemeinde
Arni**

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
<i>Grundsatz</i>	6
<i>Die Gemeinde</i>	6
B. AUFGABEN.....	6
<i>Aufgabenbestimmung</i>	6
<i>Selbstgewählte Aufgaben - Grundlage</i>	6
<i>Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung</i>	6
<i>Aufgabenerfüllung</i>	6
<i>Zusammenarbeit</i>	6
<i>Träger der Aufgaben</i>	6
<i>Erfüllung durch Dritte</i>	7
<i>Überprüfung</i>	7
C. ORGANISATION	7
C.1 DIE GEMEINDEORGANE	7
<i>Organe</i>	7
<i>Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium</i>	7
<i>Beschlussfähigkeit</i>	7
<i>Ausstand</i>	7
C.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	8
<i>Grundsatz</i>	8
<i>Ausübung Stimmrecht</i>	8
<i>Wahlen</i>	8
<i>Sachgeschäfte</i>	8
C.3 DER GEMEINDERAT	9
<i>Zusammensetzung</i>	9
<i>Führungsaufgaben</i>	9
<i>Zuständigkeit - Grundsatz</i>	9
<i>Wahlen</i>	9
<i>Sachgeschäfte</i>	9
<i>Nachkredite zu neuen Ausgaben</i>	9
<i>Nachkredite zu gebundenen Ausgaben</i>	10
<i>Sorgfaltspflicht</i>	10
<i>Definition gebundene Ausgaben</i>	10
<i>Delegation von Entscheidbefugnissen</i>	10
<i>Verordnungen</i>	11
C.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	11
<i>Grundsatz</i>	11
<i>Aufsichtsstelle Datenschutz</i>	11
C.5 DIE KOMMISSIONEN	11
<i>Ständige Kommissionen</i>	11
<i>Nichtständige Kommissionen</i>	11
<i>Delegation</i>	12
C.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	12
<i>Personalbestimmungen</i>	12
C.7 DAS SEKRETARIAT.....	12
<i>Stellung</i>	12
D. POLITISCHE RECHTE	12
D.1 STIMMRECHT.....	12
D.2 INITIATIVE	12
<i>Grundsatz</i>	12
<i>Gültigkeit</i>	12
<i>Anmeldung</i>	13
<i>Einreichungsfrist</i>	13

Ungültigkeit.....	13
Behandlungsfrist.....	13
D.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	13
Grundsatz.....	13
Referendumsfrist.....	13
Bekanntmachung.....	13
Behandlungsfrist.....	14
D.4 PETITION.....	14
Petition.....	14
E. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	14
E.1 ALLGEMEINES.....	14
Zeit der Versammlungen	14
Einberufung	14
Traktanden	14
Erheblich erklären von Anträgen	14
Rügepflicht.....	15
Vorsitz.....	15
Eröffnung	15
Eintreten	15
Beratung	15
Ordnungsantrag.....	15
E.2 ABSTIMMUNGEN	16
Allgemeines	16
Abstimmungsverfahren.....	16
Gruppensieger (Cupsystem)	16
Schlussabstimmung	16
Form	16
Stichentscheid	16
Konsultativabstimmung	16
E.3 WAHLEN	17
Wählbarkeit.....	17
Unvereinbarkeit	17
Verwandtenausschluss.....	17
Offenlegungspflicht.....	17
Amtsdauer	17
Amtszeitbeschränkung	18
Amtszwang	18
Wahlverfahren	18
Ungültiger Wahlgang.....	19
Nicht zu berücksichtigende Zettel	19
Ungültige Namen.....	19
Ermittlung	19
Zweiter Wahlgang.....	19
Minderheitenschutz	19
Los.....	20
Demission / Verzicht auf weitere Kandidatur	20
F. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	20
F.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	20
Gemeindeversammlung	20
Gemeinderat und Kommissionen	20
F.2 INFORMATION	20
Information der Bevölkerung	20
Auskünfte.....	20
Informations- und Datenschutzgesetzgebung.....	20
Vorschriften der Gemeinde	20
F.3 PROTOKOLLE.....	21
Grundsatz.....	21
Inhalt.....	21

<i>Genehmigung des Versammlungsprotokolls</i>	21
<i>Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle</i>	21
G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	21
G.1 VERANTWORTLICHKEIT	21
<i>Sorgfalts- und Schweigepflicht</i>	21
<i>Disziplinarische Verantwortlichkeit</i>	22
<i>Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit</i>	22
G.2 RECHTSPFLEGE	23
<i>Beschwerde</i>	23
H ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
<i>Anhang</i>	23
<i>Übergangsbestimmungen</i>	23
<i>Inkrafttreten</i>	23
<i>Änderung von Erlassen</i>	23
ANHANG I:	30
(BAU- UND WEGKOMMISSION) AUFGEHOBEN.....	30
FORSTKOMMISSION.....	32
SCHULKOMMISSION.....	33
WAHLAUSSCHUSS.....	34
ANHANG II:	35
VERWANDTENAUSSCHLUSS	35

Die Einwohnergemeinde Arni

Erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 folgendes

Organisationsreglement

Einleitung

Die Bevölkerung der Gemeinde Arni hat das nachstehende Organisationsreglement beschlossen. Es soll dazu beitragen, ein Gemeinwesen zu schaffen und zu erhalten, in dem alle Einwohnerinnen und Einwohner unbeschrieben von Alter, Geschlecht und Herkunft in gemeinsamer Verantwortung gegenüber der Natur und Umwelt in gegenseitiger Achtung zusammenleben und sich entfalten können.

Jede und jeder Einzelne trägt Verantwortung für sich selbst, die Mitmenschen, das Gemeinwesen und die künftigen Generationen. Die Gemeinde fördert das Zusammenleben von Einwohnerinnen und Einwohnern.

Wer Aufgaben für die Gemeinde erfüllt, geht sorgfältig mit den Mitmenschen und Mitwelt um. In den Gemeindebehörden und in der Verwaltung wird auf eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben geachtet.

Die Gemeinde sorgt insbesondere für die Bereitstellung und die Erhaltung einer zweckmässigen und umweltschonenden Infrastruktur auf allen Ebenen. Zudem schafft sie ein zeitgemässes Bildungsangebot und ist für die haushälterische Verwaltung ihrer Finanzen besorgt.

Die Gemeinde unterstützt eine leistungsfähige, umwelt- und tiergerechte Landwirtschaft. Das ortsansässige Gewerbe wird in der Gemeinde gefördert und unterstützt. Das Schulwesen und das Vereinsleben ist ein wichtiger Teil der zu einer guten Struktur und Zusammenhalt in der Gemeinde führt und die verschiedenen Bevölkerungsteile verbindet.

Die Gemeinde ist offen für eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie privaten und öffentlichen Körperschaften, insofern wirkungsvolle, transparente und kostengünstige Lösungen erreicht werden können und dadurch die Selbständigkeit und Autonomie der Gemeinde weiter gefördert wird.

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz **Art. 1** Das Organisationsreglement bestimmt in den Grundzügen die Aufgaben der Einwohnergemeinde Arni (nachstehend Gemeinde genannt), die Art und Weise deren Erfüllung und die dafür zuständigen Organe und Personen.

Die Gemeinde **Art. 2** ¹ Die Gemeinde besteht aus dem ihr verfassungsmässig gewährleisteten und im Vermessungswerk abgegrenzten Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

² Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

B. Aufgaben

Aufgabenbestimmung **Art. 3** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. Dabei klärt sie ihre Zuständigkeit ab und legt die Ausführung im Rahmen ihres Handlungsspielraums fest.

Selbstgewählte Aufgaben - Grundlage ² Im Rahmen ihrer Autonomie bestimmt die Gemeinde in Reglementen und Beschlüssen die Aufgaben selbst.

Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung ³ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

⁴ Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Aufgabenerfüllung **Art. 4** ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.

² Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Zusammenarbeit ³ Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften kann eingegangen werden, soweit damit eine wirkungsvolle, transparente und günstige Lösung erreicht wird und den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht.

Träger der Aufgaben **Art. 5** Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<i>Erfüllung durch Dritte</i>	Art. 6 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
<i>Überprüfung</i>	Art. 7 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

C. Organisation

C.1 Die Gemeindeorgane

<i>Organe</i>	Art. 8 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
<i>Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium</i>	Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung aus. ² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 10 Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
<i>Ausstand</i>	Art. 11 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden. ³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. ⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern. ⁵ Die Ausstandspflicht gilt weder an der Gemeindeversammlung noch an der Urne.

C.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz** **Art. 12** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- Ausübung Stimmrecht** **Art. 13** ¹ aufgehoben
- ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung.
- Wahlen** **Art. 14** Die Gemeindeversammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
 - b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan.
- Sachgeschäfte** **Art. 15** Die Gemeindeversammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
 - b) über den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung,
 - c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
 - d) die Jahresrechnung,
 - e) Neue Ausgaben über Fr. 100'000.00
 Bezüglich Finanzkompetenzen den Ausgaben gleichgestellt sind folgende Geschäfte:
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Verkauf von Immobilien,
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Sachgeschäfte, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
 - g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosser Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

C.3 Der Gemeinderat

<i>Zusammensetzung</i>	Art. 16 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
<i>Führungsaufgaben</i>	Art. 17 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert ihre Tätigkeiten und Geschäfte. ² Er übt die wesentlichen Planungs- und Steuerungsfunktionen (Controlling) aus.
<i>Zuständigkeit - Grundsatz</i>	Art. 18 ¹ Dem Gemeinderat stehen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle Führungs-, Verwaltungs- und Vollzugsbefugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. ² Er vertritt die Gemeinde nach innen und nach aussen. Art. 19 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. ² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.
<i>Wahlen</i>	Art. 20 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.
<i>Sachgeschäfte</i>	Art. 21 Der Gemeinderat beschliesst über a) neue Ausgaben abschliessend bis Fr. 50'000.00 und bis Fr. 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, b) wiederkehrende Ausgaben abschliessend bis Fr. 5'000.00 und bis Fr. 10'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums pro Einzelfall (10 Mal kleiner als für einmalige), c) gebundene Ausgaben unabhängig deren Höhe, d) über die Schaffung neuer dauernder Stellen, e) über die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts; f) über die Steuererlassgesuche nach den Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung.
<i>Nachkredite zu neuen Ausgaben</i>	Art. 22 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Nachkredite, die für den einzelnen Fall 10 % des ursprünglichen Kredites, höchstens aber Fr. 100'000.00 nicht übersteigen, beschliesst immer der Gemeinderat.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

Art. 23¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Definition gebundene Ausgaben

Art. 25¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihres Umfangs, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Als gebunden gelten insbesondere

- a) Ausgaben, die das übergeordnete Recht, ein Reglement oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorschreiben,
- b) Ausgaben, die sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrages zwingend ergibt,
- c) Ausgaben, die zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten unaufschiebbaren Verwaltungsaufgabe zwingend erforderlich sind,
- d) Ausgaben, von denen anzunehmen ist, das zuständige Organ habe mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden,
- e) Ausgaben für bauliche Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind,
- f) Ausgaben, die zum Unterhalt und Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen, Anlagen und Geräte erforderlich sind,
- g) der Ausgleich der nachgewiesenen Teuerung bei bereits beschlossenen Verpflichtungskrediten.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 26¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 27 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Organisation des Gemeinderats,
- b) die Stellung und Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c) die Einberufung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d) die Bildung von Ressorts,
- e) die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen nicht entscheidbefugten Kommissionen und die Einsetzung nichtständiger Kommissionen,
- f) die Verwaltungsabteilungen,
- g) die Unterschriftsberechtigung,
- h) das Eingehen von Verpflichtungen,
- i) die Anweisung zur Zahlung,
- j) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- k) das Berichtswesen.

C.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 28¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 29¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

² Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

C.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 30¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement sowie in der Organisationsverordnung bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 31¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 32 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

C.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 33 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

C.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 34 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

D. Politische Rechte

D.1 Stimmrecht

Art. 35 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

D.2 Initiative

Grundsatz

Art. 36 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

Art. 37 Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 39 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 38** Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist **Art. 39** ¹ Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 40** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 37, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 41** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

D.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 42** Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 21 Bst. a) und b) betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist **Art. 43** Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 44** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 21Bst. a) und b) im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 45** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

D.4 Petition

Petition **Art. 46** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

E. Verfahren an der Gemeindeversammlung

E.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 47** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 48** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 49** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen **Art. 50** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

<i>Rügepflicht</i>	<p>Art. 51 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
<i>Vorsitz</i>	<p>Art. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
<i>Eröffnung</i>	<p>Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
<i>Eintreten</i>	<p>Art. 54 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
<i>Beratung</i>	<p>Art. 55 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
<i>Ordnungsantrag</i>	<p>Art. 56 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

E.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 58 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 59) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 59 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 61 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 63 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 58 ff.).

E.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 64 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 65 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 66 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II) .

Offenlegungspflicht

Art. 67 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 68 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

³ Die Amtsdauer der nebenamtlichen Funktionäre wie insbesondere

- Brunnenmeister
- Zählerableser Wasser und Abwasser¹
- Ackerbaustellenleiter/Feuerbrandbekämpfer
- Schachtwart/Kanalmeister

¹ Änderung gemäss GV-Beschluss vom 30.11.2019

beträgt 1 Jahr. Gewählt werden die nebenamtlichen Funktionäre durch den Gemeinderat. Ohne besondere Vorkommnisse wird die Wahl stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert.

Amtszeitbeschränkung **Art. 69** Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Amtszwang **Art. 70** ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes.

Wahlverfahren **Art. 71**

- a) Sämtliche Wahlvorschläge der Stimmberechtigten und des Gemeinderates sind spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindeverwaltung zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Jeder Wahlvorschlag muss das schriftliche Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.
- b) Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, ist der Gemeinderat verpflichtet, mindestens so viele Vorschläge aufzustellen, als zur vollständigen Ergänzung der vakanten Sitze nötig sind.
- c) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,

- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis.

<i>Ungültiger Wahlgang</i>	Art. 72 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
<i>Nicht zu berücksichtigende Zettel</i>	Art. 73 ¹ Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält. ² Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
<i>Ungültige Namen</i>	Art. 74 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
<i>Ermittlung</i>	Art. 75 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültige Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.
<i>Zweiter Wahlgang</i>	Art. 76 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
<i>Minderheitenschutz</i>	Art. 77 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 78** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Demission / Verzicht auf weitere Kandidatur **Art. 79** Demissionen oder der Verzicht auf eine weitere Kandidatur für die nächste Legislatur sind bis mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

F. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

F.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 80**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 81**¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

F.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 82**¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 83** Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung **Art. 84** Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 85** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

F.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 86 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 87 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 88 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 89 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 90 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 91 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 92 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 93 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

H Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 94 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 95 Die Gemeindeorgane werden erstmals im Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

Art. 96 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 16. August 2006 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2016 beschlossene Änderung (Aufhebung der Bau- und Wegkommission Anhang I) inklusive der indirekten Änderungen des Baureglements und des Strassen- und Wegreglements (siehe Art. 97) tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, am 1. Januar 2017 in Kraft.

⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 2. September 2020 beschlossene Teilrevision inklusive der indirekten Änderung des Abwasserentsorgungsreglements inkl. Gebührenreglement (siehe Art. 98) tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, am 1. Januar 2021 in Kraft.

Änderung von Erlassen

Art. 97 Es werden wie folgt geändert:

1. Baureglement der Einwohnergemeinde Arni vom 9. August 2013

Art. 57

¹ unverändert

² aufgehoben

Art. 58

aufgehoben

Art. 59

¹ Der Gemeinderat ist für die Baupolizei zuständig.

² unverändert

³ a) bis d unverändert

e) die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und-hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben.
f) die Durchführung der im Baubewilligungsdekret vorgeschriebenen Baukontrollen

Art. 60
Aufgehoben

2. Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Arni vom 4. Dezember 2004

Art. 6

¹ Dem Gemeinderat steht das Recht zu, an den Unterhalt von Privatwegen und Anlagen auf Gesuch hin Beiträge im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zu bewilligen (siehe Anhang 1), Material zur Verfügung zu stellen, oder Unterhaltsarbeiten durch Dritte oder den Gemeindegemeister anzuordnen. Im Besonderen soll von dieser Möglichkeit bei schweren Naturereignissen oder bei Grundeigentümern mit grossen Wegunterhaltslasten Gebrauch gemacht werden.

² unverändert

Art. 7

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, nach Orientierung der Eigentümer auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen, Wegweiser, Beleuchtungsvorrichtungen und dergleichen dauernd anzubringen. Er ist ferner berechtigt, während des Winters die zur Verkehrssicherheit der Wege erforderlichen Markierungen und Schneewehren aufzustellen.

² unverändert

Art. 9

Für die Betreuung und Beaufsichtigung des gesamten Wegnetzes und der Anlagen sind in der Gemeinde zuständig:

a) und b) unverändert

c) aufgehoben

d) unverändert

Art. 11

Der Gemeinderat

- beschließt die Aufnahme von Wegen, die in die Gruppe B gehören
- beschließt über Rückstufung von Wegen der Gruppe B in die Gruppe C
- übt die Oberaufsicht über das Wegwesen aus
- entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen
- wählt den Gemeindegemeister
- wählt allfällige Spezialkommission, die für gewisse Strassenbauten eingesetzt werden sollen
- setzt die Höhe der Ansätze für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge fest (FAT-Tarif)
- stellt Beitragspläne im Sinne von Art. 27 dieses Reglements und gemäss Grundeigentümerbeitragsdekret auf und überwacht das Inkasso

-vergibt Aufträge, die im Voranschlag nicht enthalten sind und in seiner Kompetenz liegen.

Art. 12
aufgehoben

Art. 17
Jede missbräuliche Inanspruchnahme oder Beschädigung der öffentlichen Wege ist verboten, insbesondere sind Ablagerungen jeder Art auf Wegen untersagt. Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.

Art. 98 Es wird wie folgt geändert:
3. Abwasserentsorgungsreglement inkl. Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Arni vom 3. Dezember 2016

Art. 3
¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für
a) bis f) unverändert

Art. 17
¹ unverändert

² Der Gemeinderat oder das AWA (Zuständigkeit gemäss Liste Kanton) legen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren die Art der Entwässerung aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen fest.

Anhang: Abkürzungen
EWA aufgehoben

Genehmigung

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Arni wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012 genehmigt.

3508 Arni, 10. Januar 2013

GEMEINDEVERSAMMLUNG ARNI

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Arni bescheinigt hiermit:

1. Die Gesamtrevision des OgR mit den Anhängen I und II der Gemeinde Arni lag vom 9. November 2012 bis am 8. Dezember 2012 auf der Gemeindeverwaltung Arni öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 45 vom 8. November 2012 und Nr. 49 vom 6. Dezember 2012 bekanntgegeben.
2. Die Gesamtrevision des OgR der Gemeinde Arni wurde durch die Gemeindeversammlung Arni am 8. Dezember 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 10. Januar 2013

Gemeindeverwaltung Arni
Die Gemeindeschreiberin

sig.

Nicole Fahrni

Genehmigung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen von Art. 96, 97 und Anhang I (Aufhebung der Bau- und Wegkommission) am 3. Dezember 2016 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

Auflagezeugnis

Die Änderungen von Art. 96, 97 und Anhang I (Aufhebung Bau- und Wegkommission) Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Arni lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Nicole Fahrni

Genehmigung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen von Art. 68 und Anhang I (Anpassung der Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasserkommission zu Abfall-, Wasser- und Abwasserkommission) am 30. November 2019 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Kurt Rothenbühler

Annelie Wüthrich

Auflagezeugnis

Die Änderungen von Art. 68 und Anhang I (Anpassung der Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasserkommission zu Abfall-, Wasser- und Abwasserkommission) Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Arni lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Annelie Wüthrich

Genehmigung der Teilrevision

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision mit Anhang I (Aufhebung der Abfall-, Wasser- und Abwasserkommission) am 2. September 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Simon Hertig

Stephanie Harvey

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Arni lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Stephanie Harvey

Anhang I:

Kommissionen

(Bau- und Wegkommission) aufgehoben²

² aufgehoben mittels GV-Beschluss vom 03.12.2016

(Abfall-, Wasser- und Abwasserkommission) aufgehoben³

³ aufgehoben mittels GV-Beschluss vom 02.09.2020

Forstkommision

Mitgliederzahl:	3 Burger
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	gemäss Waldreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schulkommission

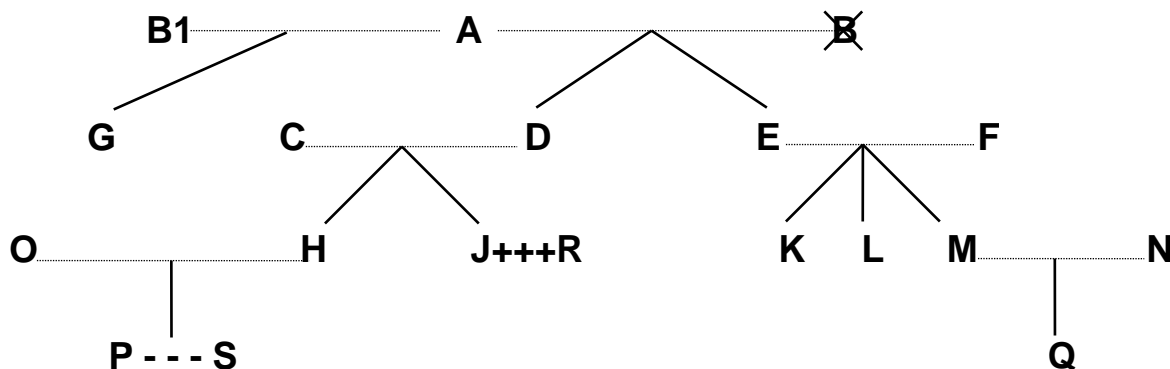
Mitgliederzahl:	6
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Arni und Landiswil
Einsitz	Schulleiter (beratende Stimme + Antragsrecht) Schulleiter-Stv bei Bedarf (beratende Stimme + Antragsrecht)
Wahlorgan:	2 Mitglieder Arni durch Gemeindeversammlung 2 Mitglieder Landiswil Wahl gem. Regelung der Gemeinde Landiswil
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat Arni
Untergeordnete Stellen:	– Schulleitung – Lehrkräfte der Volksschule – Schulsekretariat (fachlich)
Aufgaben:	– Strategische, politische Führung und Aufsicht – Anstellung Schulleitung – Anstellung Lehrkräfte der Volksschule mit Pensen über 50%
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für Lehrkräfte der Volksschule mit Teilpensen bis 50%.

Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	6 (inkl. Ressortvorsteher)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	Durchführung der eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, Stimmzähler an den Gemeindeversammlungen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Für eidg. und kant. Wahlen kann der Gemeinderat nach Bedarf die Anzahl der Mitglieder erhöhen.

Anhang II:

Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.